

0. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die Blaser Group GmbH, Ziegelstadel 1, 88316 Isny; Germany sowie nachfolgende verbundene Unternehmen:

- Blaser GmbH, Ziegelstadel 1, 88316 Isny; Germany
- J.P. Sauer & Sohn GmbH; Ziegelstadel 1; 88316 Isny; Germany
- Mauser Jagdwaffen GmbH; Ziegelstadel 1; 88316 Isny; Germany
- LIEMKE GmbH & Co.KG, Detmolder Straße 629b, 33699 Bielefeld; Germany
- MINOX GmbH; Ziegelstadel 1; 88316 Isny; Germany
- Blaser Group Wetzlar GmbH & Co.KG; Wilhelm-Loh-Straße 1; 35578 Wetzlar; Germany
- Gabinvest EOOD; Balanska 6; 5301 Gabrovo; Bulgarien

gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), Kaufleuten, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (insgesamt „Lieferanten“).

1. Ausschließliche Geltung dieser Einkaufsbedingungen

Wir bestellen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

2. Bestellungen, Auftragsbestätigung, Vertragsänderungen

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.

Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können – nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung – auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.

Unsere Bestell- u. Artikelnummern sind in allen, die Bestellung betreffenden Schreiben, wie Auftragsbestätigung, Versand- und Lieferscheinen, Rechnungen usw. deutlich sichtbar anzuführen. Fertigungsteile nach unseren Zeichnungen sind aus den, in den Zeichnungen vorgeschriebenen, Werkstoffen herzustellen. Die Verwendung anderer Werkstoffe ohne unsere ausdrückliche Bestätigung ist nicht zulässig. Angaben von Werkstoffen in Ihren Auftragsbestätigungen, die von unserer Zeichnungsvorschrift abweichen, bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.

Sie haben den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und dürfen in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

Insofern es keine separate Geheimhaltungsvereinbarung zwischen den Vertragspartnern gibt, verpflichten sich die Vertragspartner, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Unsere Bestellungen sind binnen 5 Arbeitstagen zu bestätigen, andernfalls behalten wir uns vor, die Bestellung zu widerrufen.

Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Ihre Kosten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Ihre Kosten und Gefahr. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

3. Preise

Die vereinbarte Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Werden Bestellungen ausnahmsweise ohne Preis erteilt, so ist dieser mit der Auftragsbestätigung bzw. so früh wie möglich bekanntzugeben. Die endgültige Annahme bleibt uns in solchen Fällen vorbehalten. Die vereinbarten Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart wurde, für Lieferungen frei unserem Werk Isny, einschließlich Verpackung.

Ihre Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken und zu konservieren, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Wird eine Vergütung für die Verpackung vereinbart, ist uns diese bei frachtfreier Rücksendung an den Absendeort mit mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes gutzuschreiben. Postpaketversand ist ohne Berechnung von Paketgebühr und Verpackung vorzunehmen.

4 Versandvorschriften

Sämtliche Sendungen sind uns vorher rechtzeitig durch Versandanzeigen bekanntzugeben. Außerdem ist jeder Warenlieferung ein Lieferschein beizufügen. Versandanzeigen und Lieferscheine müssen mit unseren Bestell- u. Artikelnummern versehen sein. Kann die Ware durch das Fehlen dieser Angaben nicht zugeordnet werden, behalten wir uns das Recht vor, die Ware auf Ihre Kosten an Sie zurück zu senden.

5. Liefertermine, Lieferverzug, Höhere Gewalt

Vereinbarte Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

Ihre Haftung bei Verzug bestimmt sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen. Darüber hinaus sind wir, berechtigt pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens zu verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 1 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Ihnen bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Ihnen gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung / Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung / Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskämpfe verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge und deren Liefertermin anzuführen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Lieferbedingungen: Incoterms® 2020, DAP an den Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

6. Gewährleistung / Verjährung

Gesetzliche Gewährleistungsrechte stehen uns uneingeschränkt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Schadensersatz zu verlangen.

Im Falle eines bei der Wareneingangsprüfung oder später, im Laufe der Verarbeitung festgestellten Mangels behalten wir uns das Recht vor, für die unsererseits, mit der Reklamation verbundenen Aufwendungen, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 400,-€ in Rechnung zu stellen. Diese Schadenspauschale wird auf eventuelle weitergehende Schadensersatzansprüche Ihnen gegenüber angerechnet.

Mängelgewährleistungsansprüche verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang.

10. Produkthaftung und Rückruf

10.1 Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

10.2 Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziff. 10.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, es sei denn, die Kosten sind insgesamt nicht notwendig und angemessen.

10.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10.4 Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion, es sei denn er hat den Mangel nicht zu vertreten. Ein Mitverschulden von uns ist bei Höhe der vom Lieferanten zu tragenden Kosten gemäß § 254 BGB zu berücksichtigen

7. Rechtsmängel, Gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Gegenstände nicht mit Rechtsmängeln behaftet sind, insbesondere, dass deren bestimmungsgemäße Verwendung nicht gegen gewerbliche Schutzrechte Dritter (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Marken oder Urheberrechte) verstößt.

Der Lieferant hat die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten, soweit diese auf der Beachtung von uns erteilter Vorgaben beruht, es sei denn, er hat es unterlassen, uns unverzüglich schriftlich auf für ihn erkennbare Schutzrechtsverletzungen hinzuweisen.

Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter wegen Rechtsmängeln frei. Dies umfasst insbesondere die Freistellung von den angemessenen und erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung..

8. Ausführung von Arbeiten

Lieferanten, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf dem Werksgelände ausführen, haben die geltenden Gesetze und Vorschriften sowie unsere betrieblichen Regelungen einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, einen Verantwortlichen für die Auftragserledigung zu benennen, der die Aufsichts- und Kontrollpflicht sicherstellt. Der Verantwortliche des Lieferanten ist verpflichtet, sich vor Ausführung der Arbeiten mit unserem Koordinator abzustimmen, geeignete Schutzmaßnahmen

zu treffen und uns und betroffene Dritte über gegenseitige Gefährdungen zu informieren. Lieferanten sind für die Unterweisung und Sicherheit ihrer Mitarbeiter und beauftragter Subunternehmern sowie für die Sicherung von Gefahrenquellen gegenüber Dritter verantwortlich. Der Lieferant darf nur fachlich ausreichend qualifizierte Mitarbeiter und betriebssichere Arbeitsmittel im Werksgelände einsetzen. Unfälle, die sich auf dem Werksgelände ereignen, sind uns sofort zu melden.

9. Beistellung

Von uns gegen Bezahlung gelieferte oder kostenlos beigestellte Teile („Beistellungen“) sowie uns gehörige Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren bleiben unser Eigentum, sofern Bezahlung geschuldet ist, bis zur vollständigen Bezahlung. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung und der Zusammenbau der Beistellungen und des Leihmaterials erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden. Wir behalten uns das Miteigentum an den unter Verwendung unserer Beistellung hergestellten Erzeugnissen bis zur vollständigen Erfüllung unserer durch die Beistellung entstandenen Ansprüche vor.

Sie haben dieses Material mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und sind verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sofern ein Pfandrecht eines Dritten ausgebracht wird oder eine solche Maßnahme droht. Sie haften für Verlust oder Beschädigung.

Von uns beigestelltes Material, welches als n.i.O. festgestellt wird, soll einmal monatlich, mit Materialnummer gekennzeichnet, zurückgesendet werden.

10. Exportkontrolle und Zoll

Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-) Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten und für genehmigungspflichtige Güter folgende Informationen rechtzeitig vor der ersten Lieferung und unverzüglich bei Änderungen (technische, gesetzliche Änderungen oder behördliche Feststellungen) an die Adresse ab@blaser.de zu senden:

- Unsere Materialnummer,
- Warenbeschreibung,
- Alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß U.S. Commerce Control List (ECCN),
- Handelspolitischer Warenursprung,
- Statistische Warennummer (HS-Code),
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns für seine Waren den handelspolitischen und den jeweilig vorgeschriebenen präferenziellen Ursprung verbindlich mitzuteilen. Dazu stellt er für Warenlieferungen innerhalb der Europäischen Union (EU) eine Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß der jeweils gültigen EU- Durchführungsverordnung binnen einer Frist von 21 Tagen nach Anforderung durch uns aus. Ferner sichert der Lieferant zu, für Warenlieferungen aus einem Freihandelsabkommens-/Präferenzabkommensland den jeweilig vorgeschriebenen Ursprungsnachweis beizufügen. Der handelspolitische Ursprung ist auf der jeweiligen Handelsrechnung anzugeben und bei Bedarf ist ein Ursprungszeugnis auszustellen. Im Falle einer Erstbelieferung sind die Ursprungsdaten spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Warenursprungs sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der Lieferant ist verpflichtet, bei Warenlieferungen über Zollgrenzen hinweg alle erforderlichen Dokumente wie Handelsrechnung, Lieferschein und Informationen für eine vollständige und

korrekte Importzoll-anmeldung, der Lieferung beizufügen. Hinsichtlich der Rechnung ist folgendes zu beachten:

- In der Rechnung sind zusätzlich, die nicht im Warenpreis enthaltenen Kosten (z.B. Forschungs- und Entwicklungskosten, Lizenzgebühren, Werkzeugkosten, Beistellungen des Käufers mit Bezug zur Warenlieferung) jeweils getrennt, aufzuführen.
- Bei kostenlosen Lieferungen ist der Lieferant verpflichtet, in der Pro-forma-Rechnung, eine Wertangabe, die einen marktüblichen Preis widerspiegelt, sowie folgenden Hinweis "For Customs Purpose Only" anzugeben. Auf der Rechnung oder dem Lieferschein ist zudem der Grund für die kostenlose Lieferung anzugeben (z.B. kostenlose Mustersendung).

Der Lieferant hat uns mit allen Mitteln zu unterstützen, die zur Reduzierung oder Minimierung unserer Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich Zöllen bzw. Kosten für Zollabfertigung erforderlich sind.

Ungeachtet anderer Rechte und ohne Haftung gegenüber dem Lieferanten, sind wir berechtigt, von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen, falls der Lieferant die Verpflichtungen wie in Punkt 10 beschrieben wiederholt nicht erfüllt.

11. Rechnungserteilung und Zahlung

Rechnungen sind uns mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten unverzüglich nach erfolgter Lieferung in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.

Zahlungen erfolgen gemäß den in unseren Bestellungen jeweils getroffenen Regelungen in Zahlungsmitteln unserer Wahl. Bei verspäteter Einreichung der Rechnung kann ein Anspruch auf termingerechte Zahlung nicht gestellt werden. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit den Rechnungen an uns zu übersenden.

Spätestens müssen sie jedoch 10 Kalendertage nach Rechnungseingang bei uns vorliegen. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt mit dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen: 14 Tage 3% / 30 Tage netto

Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Bei Vorauszahlungen haben Sie auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, z. B. Bankbürgschaft zu leisten.

10. Erfüllungsort

Soweit nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

11. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Teile der Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag an Dritte weiterzugeben.

Sie sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert wird, nicht berechtigt, Ihre Forderungen an uns abzutreten.

Die allgemeinen Informationen zur Datenverarbeitung im Rahmen unserer allgemeinen Geschäftstätigkeit gemäß EU Datenschutz-Grundverordnung sind unter <https://www.blaser-group.com/datenschutz/> abrufbar. Gerichtsstandort ist Isny soweit kein abweichender, gesetzlich zwingender Gerichtsstand besteht.

Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.